

BGer 1P.651/2004 vom 17. Januar 2005

Bundesgericht, 2005-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.651_2004

FR: TF 1P.651/2004 du 17 janvier 2005

IT: TF 1P.651/2004 del 17 gennaio 2005

Erwägungen

E. 1

Die eingereichte staatsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid und ist daher zulässig (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist als enteigneter Grundeigentümer vor dem Kantonsgericht unterlegen und zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert (Art. 88 OG). Auf die Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel rein kassatorischer Natur. Nach Auffassung des Beschwerdeführers liegt hier indes ein Ausnahmefall vor, da mit der blossen Aufhebung des angefochtenen Entscheides der verfassungsmässige Zustand noch nicht wieder hergestellt wäre, sondern erst, wenn dem Enteigneten die verlangten Entschädigungen direkt zugesprochen würden. Dieser Meinung ist jedoch nicht zu folgen. Erwies sich der angefochtene Entscheid als verfassungswidrig, so wäre er aufzuheben und hätte die kantonale Instanz im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu entscheiden. Dadurch würde der verfassungsmässige Zustand ohne weiteres wieder hergestellt. Auf die erhobene Beschwerde kann daher insoweit nicht eingetreten werden, als der Beschwerdeführer mehr als die Aufhebung des angefochtenen Urteils verlangt (vgl. etwa BGE 124 I 327 E. 4 S. 332 ff., 129 I 129 E. 1.2, 173 E. 1.5).

E. 3

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. a und b OG muss die staatsrechtliche Beschwerde neben den Anträgen eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Die in der staatsrechtlichen Beschwerde gestellten Begehren sind somit zu begründen. Weiter hat sich die Begründung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, inwiefern diese gegen Verfassungsrecht verstossen. Diesen Anforderungen wird die eingereichte Beschwerdeschrift in verschiedener Hinsicht nicht gerecht:

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt nicht nur die Missachtung der Eigentumsgarantie, sondern auch eine solche von Art. 35 und 36 BV . Er legt indessen nicht dar, inwiefern aus diesen Bestimmungen ein verfassungsmässiger Anspruch des Enteigneten hergeleitet werden könnte, der über die in Art. 26 BV verankerte Eigentumsgarantie bzw. den Anspruch auf volle Entschädigung hinausginge. Auf die Rüge der Verletzung von Art. 35 und 36 BV ist daher nicht einzutreten.

E. 3.2

In der Beschwerde wird Antrag auf Rückerstattung der Kosten der zivilrechtlichen Verfahren vor Kantons- und Bundesgericht gestellt. Diese Forderung, die den Rahmen des Enteignungsverfahrens und des Anspruchs auf volle Entschädigung sprengt (vgl. BGE 129 II 106 E. 3.1, mit Hinweisen), begründet der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Insofern kann auf die Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden.

E. 3.3

Das Beschwerdebegehren auf Expropriation "sämtlicher Parzellen des Beschwerdeführers im Grindji" wird lediglich damit begründet, dass die Restparzellen stark entwertet seien. Im angefochtenen Entscheid hat das Kantonsgericht jedoch zum Ausdehnungsbegehren dargelegt, dass diesem gemäss Art. 21 des kantonalen Gesetzes betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 nur entsprochen werden könnte, wenn die Restparzellen infolge der Enteignung nicht mehr in gleicher Weise genutzt werden könnten. Der Beschwerdeführer befasst sich mit dieser Begründung und der angerufenen Bestimmung des kantonalen Enteignungsgesetzes nicht. Auch in diesem Punkte ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht willkürliche Beweiswürdigung vor, die darin liege, dass dieses "die in dieser Rechtschrift erneut dargelegten Beweise des Beschwerdeführers nicht oder zu Gunsten der Gemeinde Brig-Glis gewürdigt" habe. Um welche Beweise und welche Entschädigungsposten es sich dabei im Einzelnen handeln soll, wird nicht ausgeführt. Die Willkürüge ist mithin nicht genügend klar und detailliert vorgetragen worden, sodass auf sie gleichfalls nicht eingetreten werden kann (vgl. etwa BGE 122 I 70 E. 1c, 168 E. 2b, je mit Hinweisen).

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet gegen die vom Kantonsgericht vorgenommene Herabsetzung der Entschädigung für den enteigneten Boden ein, er habe seinerzeit, noch vor der Fusion der Gemeinden Brig und Glis, eine (mündliche) Erlaubnis zur Kiesausbeutung erhalten und von dieser seit Jahrzehnten unbeanstandet Gebrauch gemacht. Nur diese Tatsache spiele für die Entschädigungsbemessung eine Rolle, nicht dagegen der Umstand, ob der Beschwerdeführer über eine Konzession im heutigen rechtlichen Sinne verfüge. - Das Gegenteil ist der Fall.

Wie im angefochtenen Entscheid zu Recht dargelegt wird, ist bei der Bemessung der Entschädigung regelmässig auf die tatsächliche und rechtliche Situation im massgebenden Bewertungszeitpunkt abzustellen, im vorliegenden Fall also auf das Datum des Entscheides der ersten Schatzungskommission (November 1996). Von einer anderen als der in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage dürfte nur ausgegangen werden, wenn feststände oder mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte, dass die rechtliche Situation ohne die Enteignung eine andere gewesen oder eine andere geworden wäre. Ausserdem ist über die tatsächliche Nutzung des Bodens am Stichtag hinwegzusehen, wenn sich die ausgeübte Nutzung als rechtswidrig erweist oder auch ohne die Enteignung hätte eingestellt werden müssen (BGE 112 Ib 531 E. 3 S. 533, 129 II 470 E. 5 S. 474, je mit Hinweisen). Nun wird nicht ernsthaft bestritten, dass der Beschwerdeführer im November 1996 weder über eine Kiesausbeutungs-Konzession für die teilentlegneten Grundstücke noch über die vom Kantonsgericht erwähnten weiteren erforderlichen Bewilligungen für die Materialentnahme verfügte. Damit erweist sich eine solche Nutzung dieser Parzellen als

rechtswidrig und muss bei der Entschädigungsbemessung unberücksichtigt bleiben. Daran würde sich selbst dann nichts ändern, wenn dem Beschwerdeführer seinerzeit - was unbewiesen geblieben ist - tatsächlich mündlich die Kiesentnahme aus der Saltina erlaubt worden wäre und er während Jahren unangefochten Material ausgebeutet hätte. Einerseits hätte eine solche formlose Erlaubnis angesichts der auch seinerzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht rechtsgültig sein können. Andererseits können entgegen der Meinung des Beschwerdeführers Konzessionen und Bewilligungen als mitwirkungsbedürftige Verfügungen nicht durch Ersitzung erworben werden. Ebenso wenig kann aus einer unbeanstandet gebliebenen Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung oder auf Fortsetzung der Tätigkeit hergeleitet werden. Der Beschwerdeführer kann daher auch nicht geltend machen, dass er die Kiesausbeutung ohne die Enteignung hätte weiter betreiben können und sich dies bei der Entschädigungsbemessung auswirken müsste.

Was schliesslich die vom Kantonsgericht aufgrund des GemeindeAngebotes festgesetzte Entschädigung von Fr. 5.--/m² für den enteigneten Boden anbelangt, so wird diese vom Beschwerdeführer jedenfalls nicht ausdrücklich beanstandet. Wohl verlangt er, dass die Flächen, auf denen kein Material ausgebeutet werden könne, mit Fr. 10.--/m² entgolten würden, behauptet jedoch selbst nicht, dass ein solcher Preis für ein Bachbett und für Bachufer handelsüblich sei.

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich des im Rahmen des vorsorglichen Katastrophenschutzes entfernten Geschiebematerials vor, dass sich das Kantonsgericht mit seiner ausgewiesenen Entschädigungsforderung, die im Zivilverfahren auf den Expropriationsweg verwiesen worden sei, nicht oder nur ungenügend auseinandergesetzt habe. Dies trifft jedoch nicht zu. Das Kantonsgericht hat sich - wie sich schon aus der Zusammenfassung der Erwägungen in der Sachverhaltsschilderung (lit. D) ergibt - eingehend mit der fraglichen Forderung befasst und vorweg geprüft, ob diese überhaupt enteignungsrechtlicher Natur sei oder nicht vielmehr auf das kantonale Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentliche Lagen vom 2. Oktober 1991 (GOKAL; Gesetzessammlung 501.1) und das entsprechende Ausführungsreglement gestützt werden müsse. Die Frage ist schliesslich offen gelassen worden, da im einen wie im anderen Fall eine Entschädigungspflicht nur entstehen könnte, wenn dem Beschwerdeführer ein Schaden erwachsen wäre. Einen solchen hat das Kantonsgericht mit gutem Grund schon deshalb verneint, weil der Beschwerdeführer wie dargelegt selbst nicht zur Materialausbeutung berechtigt war. Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang weiter vorträgt, geht an der Sache vorbei und ist nicht geeignet, das angefochtene Urteil als verfassungswidrig erscheinen zu lassen. Die staatsrechtliche Beschwerde ist auch in diesem Punkte unbegründet, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 6

Die bundesgerichtlichen Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 156 Abs. 1 OG).

Die Gemeinde Brig-Glis hat sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach Art. 159 Abs. 2 OG - der nach der Praxis auch im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde Anwendung findet - darf jedoch obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen

Aufgaben beauftragten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Eine Ausnahme wird nur für kleinere und mittlere Gemeinden gemacht, die weniger als 10'000 Einwohner aufweisen und nur über einen kleinen Verwaltungsapparat verfügen. Da dies für die Gemeinde Brig-Glis nicht zutrifft, ist von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.